



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3039

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Werner Kalinka

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per Mail: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Telefon: (0431) 988-1196

Ursula.Hegger@Landtag.ltsh.de

Kiel, 18. Oktober 2019

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Kalinka, sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

der Landesbeauftragte bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf des KiTa-Reform-Gesetzes Stellung nehmen zu können. Er kritisiert jedoch, nicht in den vorausgegangenen Beteiligungsprozess einbezogen worden zu sein, obwohl mehrere Tausend Kinder mit Behinderungen und ihre Familien in Schleswig-Holstein von den Neuregelungen betroffen sind.

Eine der zentralen politischen Zielsetzungen der Landesregierung ist es, für jedes Kind einen gesicherten Zugang zu bedarfsgerechter Kindertagesbetreuung zu gewährleisten. Dies muss Kinder mit Behinderungen ausdrücklich einschließen! Es ist nicht hinnehmbar, dass die Betreuungssituation von Kindern mit Behinderungen im Reformprozess lediglich am Rande des Gesetzentwurfes berücksichtigt wird.

Leider ist im Rahmen der Reform die Chance verpasst worden, Inklusion und Teilhabe für alle Kinder - im Sinne der UN-BRK und des Bundesteilhabegesetzes - konsequent umzusetzen. Für Kinder mit Behinderungen sind grundsätzlich die gleichen Betreuungsmöglichkeiten wie für Kinder ohne Behinderungen vorzuhalten.

Gleiche Pflichten müssen gleiche Rechte zur Folge haben. Familien von Kindern mit Behinderungen werden bezüglich der Zahlung von Elternbeiträgen zukünftig gleichgestellt. Damit fällt ein langjährig bestehendes Entlastungssystem vieler Familien durch Freistellung von der Zahlung der Elternbeiträge weg. Im Gegenzug fordert der Landesbeauftragte die Sicherstellung, dass Eltern von Kindern mit Behinderungen den gleichen Zugang zum System der Kindertagesbetreuung haben wie alle anderen. Besondere Belastungen durch Einschränkungen der Betreuungsmöglichkeiten (z.B. durch das Fehlen einer geeigneten Nachmittagsbetreuung) für Kinder mit Behinderungen müssen verhindert werden.

Begrüßt werden die stärkere Betonung des inklusiven Ansatzes im Gesetzentwurf und die Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung sowie zur Entlastung der Familien. Zur Verbesserung der Betreuungssituation von Kindern mit und ohne Behinderungen stellen die Anhebung der Betreuungsschlüssel sowie die Möglichkeit zur bedarfsgerechten Flexibilisierung der Gruppengrößen positive Ansätze dar.

Sehr begrüßt wird die Verpflichtung zur Reduzierung der Gruppengröße bei Betreuung eines Kindes mit Behinderung in § 25, sofern der Bedarf personenzentriert festgestellt wird. Positiv sieht der Landesbeauftragte auch die Regelung in § 28, die die heilpädagogische Förderung als Fachleistung zur sozialen Teilhabe zusätzlich zur Standardausstattung der Gruppen sicherstellt.

Der Entwurf des Gesetzes enthält aber auch einschränkende Normen bezüglich der Betreuung von Kindern mit Behinderungen. Diese widersprechen dem inklusiven Ansatz und weisen Kindern mit Behinderungen und ihren Familien erneut eine Sonderrolle zu.

Dies ist zum Beispiel der § 5 Abs. 4. Hier steht, dass der Anspruch auf Kindertagesförderung durch die Aufnahme in eine heilpädagogische Kleingruppe erfüllt wird, wenn die Förderung des Kindes in einer nach diesem Gesetz beschriebenen Kindertageseinrichtung aufgrund seines heilpädagogischen Bedarfes nicht möglich ist. In der Begründung des Gesetzentwurfes ist ausgeführt, dass es sich hier lediglich um eine Ausnahmeregelung handeln soll. Dies wird aber durch die Formulierung im Gesetzentwurf leider nicht deutlich. Darüber hinaus handelt es sich bei heilpädagogischen Kleingruppen um ein längst überholtes separierendes Sondersystem, welches in vielen Kommunen bereits nicht mehr vorgehalten wird. Es kann im Gesetz somit nicht als generelle Alternative beschrieben werden.

Auch der § 18 Abs. 1 lässt Kinder mit Behinderungen grundsätzlich außen vor. Es kann nicht sein, dass die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in Kitas weiterhin an Bedingungen geknüpft wird, die durch eine weite Auslegungsfähigkeit Tür und Tor für Ablehnungen öffnen.

Die Schnittstelle zwischen Leistungen der Jugendhilfe und Leistungen der Eingliederungshilfe ist dafür bekannt, dass es immer wieder zu Schnittstellenproblemen kommt, die sich belastend auf Kinder und Eltern auswirken. Daher wäre die Idee der gemeinsamen Verantwortung der örtlichen Träger der Jugendhilfe und der Träger der Eingliederungshilfe für die Sicherstellung einer personenzentrierten bedarfsgerechten Betreuung der Kinder sehr förderlich. Die Basis für eine gute Versorgung der Kinder - an dieser zugegebenermaßen schwierigen Schnittstelle - kann die Durchführung eines konsensorientierten transparenten Gesamt-/ Teilhabeplanverfahrens mit Einbezug aller Beteiligten ausgehend von den Wünschen der Eltern sein. Dieses ist im neuen SGB IX vorgesehen und eine durch das BTHG geschaffene Chance, Leistungen wie aus einer Hand sicher stellen zu können. Im Gesetzentwurf besteht nun die Chance, dies in Paragraph 18 Absatz 3 deutlich zu machen und klar zu verankern.

In Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein erhielten im Jahr 2017 (Benchmarking Eingliederungshilfe, con_sens, Bericht 2018) 2319 Kinder heilpädagogische Leistungen in Regelintegrationsgruppen, heilpädagogischen Kleingruppen oder durch Einzelintegrationsmaßnahmen als teilstationäre Leistungsformen. Daneben erhielten 4287 Kinder mit Behinderungen ambulante heilpädagogische Frühförderung. Der weitaus größte Teil dieser Frühförderung findet in Kindertageseinrichtungen statt.

Im Entwurf des Gesetzes ist nicht erkennbar, wie die Rahmenbedingungen für die aktuell ambulant geförderten Kinder mit Behinderungen in Kitas zukünftig – auf Dauer und im Übergang - gestaltet werden. Es wird im Gesetzestext explizit nur Bezug auf Regelintegrationsgruppen und heilpädagogische Kleingruppen genommen. Die Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern mit Behinderungen sind damit an alten nicht zukunftsfähigen Strukturen orientiert und bleiben an vielen Stellen unklar.

Die räumlichen Gegebenheiten für die Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen sind in vielen KiTas in Schleswig-Holstein derzeit unzureichend. So gibt es nicht selten Einschränkungen in der Barrierefreiheit des jeweiligen Gebäudes. Es fehlen häufig Abstellflächen für notwendige Hilfsmittel und ein zusätzlicher Förderraum für Einzel- oder Kleingruppenförderungen. Der Landesbeauftragte sieht daher die Notwendigkeit der Verankerung eines Querverweises auf die Barrierefreiheit nach § 52 LBO im Gesetzentwurf und die Anerkennung eines erhöhten Raumbedarfes bei der Betreuung von Kindern mit Behinderungen in § 23.

Begrüßt wird, dass ein Fachgremium eingesetzt wird, das die Umsetzung des Gesetzes begleiten und evaluieren soll. Nicht begrüßt wird, dass eine Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere die Beteiligung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung in § 56 nicht vorgesehen ist. Um die Interessen der Kinder mit Behinderungen zukünftig nicht erneut aus

dem Blick zu verlieren, wäre die Verankerung einer regelhaften Beteiligung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung eine gute Vorkehrung.

Zusammenfassend sind die Forderungen des Landesbeauftragten:

- Beteiligung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen
- Gleichstellung von Kindern mit Behinderungen und ihren Familien
- Konsequente Umsetzung des SGB IX
- Klare Rahmenbedingungen für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen
- Sicherstellung der Barrierefreiheit.

Aus Sicht des Landesbeauftragten ist die Beachtung der Änderungsvorschläge und deren Aufnahme in das Gesetz für eine Gleichstellung von Kindern mit Behinderungen und ihren Familien unabdingbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Ulrich Hase